

Nr.
Ausgabe vom 14. April 2018



uster

Wohnstadt am Wasser

BETRIEBSVORSCHRIFTEN MAI-MARKT / NÄNIKER CHILBI

INHALTSVERZEICHNIS

A. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Marktort.....	3
Art. 2 Marktzeiten	3
Art. 3 Anmeldetermin	3
Art. 4 Warenauf- und abfuhr.....	3
Art. 5 Standplätze / Marktstände.....	4
Art. 6 Weitervergabe der Standplätze an Dritte.....	4
Art. 7 Verkaufssortiment.....	4
Art. 8 Parkierung / Fahrzeuge	4
Art. 9 Beschriftung / Werbung	5
Art. 10 Entsorgung von Abfall, Altöl, Verpackung.....	5
Art. 11 Weiterführende Bestimmungen	5
B. Gebühren	5
Art. 12 Gebühren.....	5
C. Anhang.....	6

Diese Betriebsvorschriften regeln die detaillierten Handhabungen mit dem Anlass Mai-Markt / Näniker Chilbi. Grundsätzliches ist dem Marktreglement der Stadt Uster zu entnehmen.

Gestützt auf Art. 2 Abs. 2 des Marktreglements der Stadt Uster erlässt die Stadtpolizei folgende Betriebsvorschriften für den Anlass Mai-Markt / Näniker Chilbi:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Markttort

¹ 8606 Nänikon, Stationsstrasse

Art. 2 Marktzeiten

¹ Der Anlass Mai-Markt / Näniker Chilbi findet in der Regel an einem Wochenende (Samstag und Sonntag) im Monat Mai statt.

² Die Verkaufszeiten sind folgende:

	Markttage	Verkaufszeit Beginn	Ende
Marktstände	Samstag	12:00 Uhr	21:00 Uhr
	Sonntag	10:00 Uhr	18:00 Uhr
Festwirtschaften	Samstag	12:00 Uhr	Aufhebung der Schliessungsstunde
	Sonntag	10:00 Uhr	18:00 Uhr

Art. 3 Anmeldetermin

¹ Anmeldungsgesuche sind schriftlich bis zum letzten Tag im Februar des Marktjahres (Poststempel gilt) einzureichen.

² Die Stadtpolizei führt eine Warteliste für die allfällige Besetzung frei gewordener Standplätze aufgrund von Absagen/Nichtbelegungen.

Art. 4 Warenauf- und -abfuhr

¹ Folgende Warenauf- und -abfuhrzeiten sind einzuhalten

	Markttage	Aufbau Beginn	Ende
Marktstände	Samstag	09:00 Uhr	11:00 Uhr
	Sonntag	08:00 Uhr	09:30 Uhr

	Markttag	Abbau Beginn
Marktstände	Sonntag	20:00 Uhr

² Das vorzeitige Aufstellen und Einrichten von Ständen oder Verkaufswagen bedarf einer Ausnahmegewilligung durch die Stadtpolizei.

³ Die Verkaufswaren sind in der Nacht von Samstag auf Sonntag wegzuräumen. Die Stadt Uster schliesst jegliche Haftung aus.

Art. 5 Standplätze / Marktstände

¹ Den Marktteilnehmenden steht nur der von der Stadtpolizei zugewiesene Platz zur Verfügung.

² Die gekennzeichneten Durchgänge zu Geschäften und Hauseingängen sind zwingend frei zu halten und dürfen nicht mit Auslagen belegt werden.

³ Es ist untersagt bei den von der Stadt Uster gemieteten Marktständen Änderungen (wie z.B. das Einschlagen von Nägeln) vorzunehmen.

Art. 6 Weitervergabe der Standplätze an Dritte

¹ Samstags ab 11:00 Uhr können nicht belegte Standplätze entschädigungslos durch die Stadtpolizei weitervergeben werden.

² Bei Nichtbelegung des Standplatzes am Samstag verfällt auch der Anspruch auf Standplatznutzung am darauffolgenden Markttag.

Art. 7 Verkaufssortiment

¹ Das detaillierte Verkaufssortiment ist mit der Stadtpolizei vorgängig abzusprechen und bewilligen zu lassen. Die Stadtpolizei sorgt am Anlass Mai-Markt / Näniker Chilbi für eine Angebotsvielfalt.

² Es dürfen keine Getränke zum Genuss an Ort und Stelle in Glasgebinden „über die Gasse“ in Glasgebinden abgegeben werden. Für den Ausschank von Getränken sind nach Möglichkeit keine Einwegbecher zu verwenden. Zur Abgabe von Getränken werden Mehrwegbecher mit Depot empfohlen. Alternativ können PET-Flaschen und Alu-Dosen ohne Depot verwendet werden.

³ Für den Verkauf alkoholhaltiger Getränke bedarf es eines Alkoholpatents der Stadt Uster. Dieses wird durch die Stadtpolizei ausgestellt. Der Alkoholpatentinhaber gewährleistet die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen.

⁴ Alle ausgestellten und zum Verkauf angebotenen Artikel müssen mit gut sichtbaren Preisen (in CHF) versehen sein. Für den Verkauf von Lebens- und Genussmitteln sind die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften einzuhalten. Waren, die nach Gewicht verkauft werden, dürfen nur mit geeichten Geräten gewogen werden. Eine entsprechende Waage ist für die Kundschaft gut sichtbar aufzustellen (gemäss Preisbekanntgabeverordnung; PBV).

Art. 8 Parkierung / Fahrzeuge

¹ Für die beiden Markttag wird den Marktfahrenden eine Parkkarte betreffend einen Parkplatz auf der Gutenswilerstrasse ausgestellt. Falls weitere Parkkarten benötigt werden, kann die Stadtpolizei im Sinne einer Ausnahme, solche aushändigen.

² Auf der Parkkarte ist der Parkierungsort (inkl. Wegbeschreibung) für die einzelnen Standbesitzer/innen vermerkt.

³ Für Fahrzeuge, welche zur Aufbewahrung von verderblicher Ware dienen und zwingend im Marktgelände verbleiben müssen, kann bei der Stadtpolizei das Gesuch für eine spezielle Fahr-/Parkkarte gestellt werden (max. 1 Karte).

Art. 9 Beschriftung / Werbung

¹ Jeder Marktteilnehmer hat seinen Stand oder sein Zelt an gut sichtbarer Stelle mit Namen und Adresse zu beschriften.

² Die Teilnehmenden erklären sich damit einverstanden, dass ihre personenbezogenen Daten durch die Stadt Uster für Werbezwecke genutzt werden dürfen.

Art. 10 Entsorgung von Abfall, Altöl, Verpackung

¹ Eine Verunreinigung des Bodens durch Frittieröl und/oder anderen umweltbelastenden Flüssigkeiten ist stets zu vermeiden. Vorsorglich muss die Fläche durch den Marktteilnehmer vorgängig mit Karton, Vlies, Plastik oder anderem geschützt werden.

² Es ist verboten, Ölabfälle in die Kanalisation zu führen oder in den Kehricht zu entsorgen. Für die fachgerechte Entsorgung von Frittierölen und dergleichen sind die Standbetreiber selbst verantwortlich.

³ Ausschussware ist durch die Standbetreiber zu entsorgen und gehört nicht in den Marktabfall.

Art. 11 Weiterführende Bestimmungen

¹ Sämtliche durch die Marktteilnehmer eingesetzten Geräte müssen dem Stand der Technik entsprechen.

² Vorschriften anderer Behörden (z. B. Feuerpolizei-, Lebensmittel- und Zollbereich) sind zwingend einzuhalten.

B. GEBÜHREN

(Auszug aus dem allgemeinen Gebührentarif der Stadt Uster)

Art. 12 Gebühren

¹ Die Gebühren richten sich nach dem allgemeinen Gebührentarif der Stadt Uster. Diese setzen sich für die zwei Markttage wie folgt zusammen:

Kosten im Zusammenhang mit Warenstand

- | | |
|--------------------------------------|-----------|
| a) Platzgebühr Waren pro Längenmeter | Fr. 25.00 |
| b) Allgemeine Kosten pro Teilnahme | Fr. 60.00 |

Kosten im Zusammenhang mit Verpflegungsstand

- | | |
|--|------------|
| a) Platzgebühr Verpflegung pro Längenmeter | Fr. 30.00 |
| a) Allgemeine Kosten pro Teilnahme | Fr. 100.00 |

Allgemeine Kosten

- | | |
|-------------------------|-----------|
| a) Miete Marktstand | Fr. 50.00 |
| b) Wasser-Anschluss | Fr. 50.00 |
| c) Alkoholabgabe | Fr. 50.00 |
| d) Strombezug, pauschal | Fr. 20.00 |

² Die Gebühren sind im Voraus zu bezahlen.

³ Mehrwertsteuer: Alle Gebühren verstehen sich exklusiv 8.1 % Mehrwertsteuer.

⁴ Ein Anspruch auf Rückerstattung, zurückzuführen auf persönliche Gründe (z.B. Unfall) besteht für den Marktteilnehmer nur bis zehn Tage vor Veranstaltungsbeginn.

C. ANHANG

1 Verbindung

Wichtige Nummern

Marktchef	Tel.: 044 944 72 93
	Tel.: 079 922 87 43 (nur am Markttag)
	E-Mail.: maerkte@uster.ch
Polizei	Tel.: 117
Feuerwehr	Tel.: 118
Sanität	Tel.: 144

2 Verhalten im Notfall



Raub / Überfall

Ruhe bewahren, Wertgegenstände nicht verteidigen und keine Risiken eingehen (eigene Körperverletzungen vermeiden). Täterprofil merken, und bei erster Gelegenheit über die **Notrufnummer 117** die Polizei alarmieren.



Im Brandfall

Sofort über **Tel. 118** Feuerwehr alarmieren, danach Personen in Sicherheit bringen und Besucher warnen. Löschversuche nur, sofern keine Eigengefährdung besteht.



Verletzungen aller Art / Unfälle

Stoppen Sie zuerst die Ursache und bringen Sie sich in Sicherheit. Danach Erste Hilfe leisten.

Je nach Art der Verletzung wenden Sie sich an den Hausarzt oder alarmieren Sie bei Bedarf den Sanitätsnotruf **Tel. 144**.

Verhalten bei einem Attentat

Grundsätzlich gilt „Fliehen, verstecken, alarmieren“





uster

Wohnstadt am Wasser